

3581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten

Derzeit besteht im Verhältnis zwischen Österreich und Italien keine ausreichende Rechtsgrundlage für die gegenseitige Information in Kraftfahrangelegenheiten sowie für die Vollstreckung von kraftfahrrechtlichen Maßnahmen, wie Aufhebung der Zulassung und Entziehung der Lenkerberechtigung. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und Haftungsproblemen, wenn Kraftfahrzeuge, deren Zulassung in einem Vertragsstaat aufgehoben wurde, im anderen Staat ohne Neuzulassung verwendet werden. Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner zur Amtshilfe einschließlich der Vollstreckung kraftfahrrechtlicher Bescheide.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1988 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Karin Achatz
BerichterstatlerinNorbert Pichler
Vorsitzender